

86. Kann der Gläubiger, dem eine Eigentümerhypothek verpfändet worden ist, Zinsen von ihr in der Zwangsversteigerung bei Verteilung des Erlöses liquidieren?

B.G.B. § 1197 Abs. 2.

V. Zivilsenat. Ur. v. 5. April 1905 i. S. Aktiengesellschaft N. u. Konkursmasse L. (Kl.) w. W.'sche Erben (Bekl.). Rep. V. 454/04.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Im Konkurse des Fabrikbesizers L. wurde ein demselben gehöriges Grundstück im September 1901 zwangsweise versteigert. Auf ihm haftete in Abteilung III unter Nr. 6 eine den W.'schen Erben zustehende Darlehnshypothek von 400000 M., mit der ihr Erblasser der nächstfolgenden Post, einer für die Direktion der Diskontogesellschaft in Berlin eingetragenen Kautionshypothek von 200000 M., die von L. bewilligt worden war, das Vorrecht eingeräumt hatte. Im Jahre 1897 war diese Kreditkaution in eine zu 4 Prozent verzinliche Darlehnshypothek umgewandelt und für die genannte Gläubigerin umgeschrieben worden, die dann am 14. August 1897. dem L., als dem damaligen Grundstückseigentümer, Quittung und Löschungsbewilligung über die Post nebst Zinsen erteilte. An demselben Tage verpfändete L. die Post, über die er hiernach verfügen durfte, — ob mit, oder ohne Zinsen ist streitig — an die mitlagende Aktiengesellschaft zur Sicher-

stellung für deren Ansprüche aus einem ihm in laufender Rechnung bis zur Höhe von 500000 *M* gewährten Kredit, händigte ihr auch Quittung, Löschungsbewilligung und Hypothekenbrief aus und bewilligte Eintragung der Verpfändung im Grundbuche. Die Eintragung ist nicht erfolgt. Bei der Verteilung des Versteigerungserlöses, die am 4. Oktober 1901 stattfand, liquidierte nun die Aktiengesellschaft als Pfandgläubigerin das Kapital nebst Kosten, wogegen Widerspruch nicht erhoben wurde; sie liquidierte aber auch 4 Prozent Zinsen von 200000 *M* für die Zeit vom 1. April 1899 bis zum 3. Oktober 1901 mit zusammen 20066,67 *M*. Dieser Betrag kam zur Hebung, aber nicht zur Auszahlung, weil sowohl der Konkursverwalter, wie die W.'schen Erben gegen das Zinsliquidat der Aktiengesellschaft Widerspruch erhoben und die zur Hebung kommenden 20066,67 *M* jeder für sich (bezw. für die Konkursmasse) verlangten. Infolgedessen wurde der Betrag zu einer Streitmasse hinterlegt, und über deren Auszahlung wurde unter den Beteiligten, den W.'schen Erben, der Aktiengesellschaft und der Konkursmasse gestritten.

Der erste Richter sprach sie den W.'schen Erben zu und legte die Kosten des Prozesses zur einen Hälfte der Aktiengesellschaft, zur anderen der Konkursmasse auf. Die Konkursmasse legte nicht Berufung ein, wohl aber die Aktiengesellschaft. Ihre Berufung wurde zurückgewiesen, und sie mit den Kosten des Rechtsmittels belastet.

Die von ihr eingelegte Revision wurde zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Die Revision hält in erster Reihe die Beklagten, als nachstehende Hypothekengläubiger, überhaupt nicht für befugt, ihren Widerspruch gegen das Zinsliquidat der Klägerin darauf zu gründen, daß diese zur Liquidierung von Zinsen nicht berechtigt gewesen sei. Denn es sei ein auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannter Grundsatz, daß bei der Verteilung des Versteigerungserlöses ein nachstehender Beteiligter nicht die Aktivlegitimation eines ihm vorgehenden Gläubigers bestreiten dürfe. Ob in dieser Allgemeinheit der Satz vom Reichsgericht jemals anerkannt worden ist, mag dahingestellt bleiben; jedenfalls trifft er dann nicht zu, wenn mit dem Wegfall des liquidierenden Gläubigers überhaupt kein Gläubiger vorhanden ist, der das fragliche Liquidat aufzustellen berechtigt wäre. Denn

Seine innere Begründung kann der erwähnte Satz nur darin finden, daß es für den nachstehenden Hypothetengläubiger gleichgültig ist, wer vor ihm liquidiert; wenn aber das Liquidat mit der Berechtigung dessen, der es aufgestellt hat, überhaupt wegfällt, dann wird man die Befugnis eines nachstehenden Beteiligten, diese Berechtigung zu bestreiten, nicht in Zweifel ziehen können. Und so liegt der Fall hier. Es handelt sich um Zinsen einer Eigentümerhypothek von 200000 M., die L., der Eigentümerhypothekar, der Klägerin am 14. August 1897 verpfändet hat. Klägerin behauptet, die Zinsen seien ihr mitverpfändet worden. Ob dies der Fall ist, ist streitig. Es kann dies aber, obwohl der Berufungsrichter eine die Mitverpfändung der Zinsen verneinende tatsächliche Feststellung getroffen hat, dahingestellt bleiben, denn es ergibt sich, daß weder L., noch die Klägerin, noch auch die L.'sche Konkursmasse befugt waren, Zinsen von der erwähnten Hypothek aus dem Versteigerungserlöse zu beanspruchen.

Was zunächst den L. anlangt, für den noch unter der Herrschaft des preussischen Grundbuchrechts (§§ 63 flg. des Eig.-Erw.-Ges. vom 5. Mai 1872) die Hypothek zur Eigentümerhypothek geworden war, so enthält allerdings das frühere Recht keine ausdrückliche Vorschrift dahin, daß der Eigentümer Zinsen von der auf ihn übergegangenen Hypothek in der Zwangsversteigerung aus dem Erlöse nicht fordern könne. Es folgt dies aber daraus, daß der Versteigerungserlös, weil er an die Stelle des Grundstücks tritt, dem Eigentümer gehört, und dieser daher Zinsen von sich selbst verlangen würde, wenn er sie gegen den Versteigerungserlös liquidieren dürfte. Dies erscheint so abwegig, daß es nicht erst durch positive Gesetzesvorschrift ausgeschlossen zu werden brauchte, wie man denn auch unter der Herrschaft des früheren Rechts hierüber nicht gezweifelt hat. Als sich nun mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Eigentümerhypothek des L. in eine Eigentümerhypothek oder richtiger Eigentümergrundschuld des neuen Rechts verwandelte (Artt. 184. 192. 194 Einf.-Ges. zum B.G.B.), trat für sie hinsichtlich der Zinsen auch die Vorschrift in § 1197 Abs. 2 B.G.B. in Kraft. Nach ihr gebühren Zinsen dem Eigentümer nur, wenn das Grundstück auf Antrag eines anderen zum Zwecke der Zwangsverwaltung in Beschlag genommen ist, und nur für die Dauer der Zwangsverwaltung. Nach den Motiven (Bd. 3 S. 734) hat diese Bestimmung

ihren Grund darin, daß man die Einkünfte des Grundstücks als mit den Zinsen belastet ansah, und deshalb für die Zeit, für welche durch die Beschlagnahme in der Zwangsverwaltung die Einkünfte dem Eigentümer entzogen wurden, ihm die Befugnis zugestehen wollte, Zinsen von der auf ihn übergegangenen Hypothek zu verlangen. Schon hieraus wird ersichtlich, daß die Einkünfte des Grundstücks diese Verzinsung zu tragen haben, daß sich also der Anspruch des Eigentümerhypothekars auf Zinsen gegen die Zwangsverwaltungs- masse richtet und nur gegen diese richten kann. Die Zwangsversteigerungs- masse steht ihm hierfür nicht zu Gebote. Dies ist nach dem Reichs- gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 20. Mai 1898 (24. März 1897) um so weniger zweifelhaft, als nach ihm die Verteilung beider Massen eine durchaus selbständige ist, die Verteilung der einen und der anderen nach besonderen, für beide keineswegs übereinstimmenden Grundsätzen durchgeführt wird, und die im früheren Recht (§ 150 Abf. 2 preuß. Ges. vom 13. Juli 1883) vorgeschriebene Vereinigung beider Massen behufs Verteilung unter die Beteiligten nicht mehr stattfindet (Motive zum Zwangsversteigerungsgesetz S. 335; vgl. Jaekel, Kommentar zum Zwangsversteigerungsgesetz 2. Aufl. S. 384. 522). Nun ist allerdings das L.'sche Grundstück in der Zeit vom 24. Mai 1901 bis zum Zuschlage auch unter Zwangsverwaltung gestellt gewesen, und an sich wäre daher die rechtliche Möglichkeit vorhanden, daß L. von der ihm zugefallenen Hypothek für diese Zeit Zinsen aus der Zwangsverwaltungsmasse zu beanspruchen hätte; aber es steht fest, daß eine Zwangsverwaltungsmasse, weil das Grundstück keine Einkünfte, aus denen sie hätte gebildet werden können, abwarf, niemals bestanden hat. Davon aber, daß nun der Zinsenanspruch auf die Versteigerungsmasse übertragen, d. h. gegen den Versteigerungserlös liquidiert werden könnte, kann nach dem Vorstehenden keine Rede sein. Daraus ergibt sich, daß L. selbst zur Aufstellung eines Zinsliquidats in der Zwangsversteigerung nicht befugt gewesen wäre, und es folgt dann ohne weiteres auch, daß ebensowenig der Konkursverwalter ein solches hätte aufstellen können. Denn mehr Rechte als der Gemeinschuldner konnte auch der Konkursverwalter, der nur dessen Verwaltungs- und Verfügungsrecht ausübt (§ 6 Abf. 2 R.D.), nicht haben.

Nicht anders steht es mit der Klägerin, der L. die Hypothek

am 14. August 1897 verpfändet hatte. Sie kann als Pfandnehmerin nur dieselben Rechte ausüben, die ihrem Verpfänder zustanden, und muß auch die Einwirkungen gelten lassen, die sich aus der Änderung des Gesetzes für diese Rechte ergeben. Sie kann sich daher nicht darauf berufen, daß die Verpfändung zu einer Zeit erfolgt sei, in der bei gleichzeitiger Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung eine getrennte Verteilung nicht stattfand. Freilich scheint die Klägerin auch weiter der Meinung zu sein, daß eine Verpfändung der Hypothek den Zinsanspruch in gleicher Weise zur Entstehung bringe, wie wenn L. die Hypothek abgetreten hätte. Dies ist aber keineswegs der Fall. Wurde die Hypothek abgetreten, so war sie eben keine Eigentümerhypothek mehr, und es verstand sich dann von selbst, daß von der Abtretung ab der Zessionar auch Zinsen zu beanspruchen hatte. Eine verpfändete Eigentümerhypothek bleibt aber eine Eigentümerhypothek; sie bleibt es auch in der Hand des Pfandnehmers, und dieser hat in der Zwangsversteigerung nicht mehr Rechte und den übrigen Beteiligten gegenüber keine andere rechtliche Stellung als der Verpfänder. Es ist daher richtig, wenn der Berufungsrichter sagt, daß in der Verpfändung einer Eigentümerhypothek noch keine solche Trennung derselben vom Eigentümer liege, daß an sie die Entstehung eines Zinsanspruchs geknüpft werden könne. Und wenn der Berufungsrichter hinzufügt, eine solche Trennung trete erst mit dem Augenblick ein, „wo der Pfandgläubiger von seinem Pfandrechte Gebrauch macht“, so meint er damit nicht, wie die Revision annimmt, die Liquidierung der Hypothek in der Zwangsversteigerung, sondern eine Veräußerung der Hypothek, zu der der Pfandgläubiger schreiten könnte, um sein Pfandrecht zu realisieren. Von einem Widerspruch in der Begründung, den die Revision hier aufstellen will, ist daher nicht zu reden.

Hiernach war der von dem Beklagten gegen das Zinsliquidat im Versteigerungstermin erhobene Widerspruch begründet. . . .